

## **Satzung Seeshaupter Zirkel**

### **§ 1 — Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Seeshaupter Zirkel“ mit dem Untertitel „für Unternehmerinnen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Seeshaupter Zirkel e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 82402 Seeshaupt.

### **§ 2 — Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des wirtschaftlichen Standorts Bayerisches Oberland. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

### **§ 3 — Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle weiblichen volljährigen Personen werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung eine selbständige Tätigkeit ausüben und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

### **§ 4 — Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 — Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 7 — Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzende je allein vertreten.

### **§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

### **§ 9 — Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche

-2-

Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 10 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 - Mediation**

Bei rechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins wird vor Erhebung einer Klage ein Mediationsverfahren durchgeführt. Für den Fall des Scheiterns der Mediation bleibt der Rechtsweg offen. Die Kosten des Mediationsverfahrens werden unter den Medianden geteilt.

### **§ 12 — Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 13.07.2015 errichtet.